

TSV Blender von 1902 e.V.



Einladung zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung des TSV Blender

Sehr geehrtes Mitglied,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung findet statt am **Freitag, den 10. September 2021** um **19:30 Uhr** in der **Sporthalle der Grundschule Blender, Verdener Weg 1, 27337 Blender**, zu der wir Sie einladen.

Die Tagesordnung geben wir wie folgt bekannt:

- TOP 1.** Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden,
- TOP 2.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- TOP 3.** Ehrung verstorbener Mitglieder,
- TOP 4.** Verlesen und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung / **Jahreshauptversammlung vom 28. Februar 2020**,
- TOP 5.** Ehrungen der Jubilare und besonders verdienter Mitglieder,
- TOP 6.** Entgegennahme der Jahresberichte
- des 1. Vorsitzenden,
 - der Abteilungsvorstände,
 - des Kassenwartes,
 - der Übungsleiter und
 - der Kassenprüfer
- für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 und Aussprachen über die Berichte,
- TOP 7.** Entlastung des Vorstandes
- TOP 8.** Änderung des Vorstandes:
1. Wahl des 1. Vorsitzenden,
 2. Wahl des 2. Vorsitzenden,
 3. Wahl des Schriftführers,
 4. Wahl des Pressewarts,
 5. Wahl des Kassenprüfers,
- TOP 9.** Vorstellung und Verabschiedung des Haushaltes 2021

- TOP 10.** 1. Festlegung bzw. Erhöhung der Altersgrenze für den Arbeitsdienst auf die Vollendung des 65 Lebensjahres gem. § 13 Absatz (2) lit. d), 1. Halbsatz der Satzung vom 25. Juni 2018;
2. Festlegung der bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes zu entrichtender Entschädigung gem. § 13 Absatz (2) lit. d), 2. Halbsatz der Satzung vom 25. Juni 2018;
- TOP 12.** Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen bis 7 Tage (eine Woche) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann (§ 14 Abs. 2 der Satzung vom 25. Juni 2018).

Hinweis zur Zutrittsberechtigung:

Die Einhaltung der **3 G-Regel** (getestet, genesen, geimpft) ist zwingend erforderlich. Der Nachweis ist vorzuweisen und bereitzuhalten.

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach der 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet):

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (getestet / genesen / geimpft) kann von den Teilnehmern / Teilnehmerinnen der Versammlung auf unterschiedliche Weise erbracht werden:

- Nachweis einer maximal 24 Stunden alten negativen Antigen Testung auf SARS-CoV-2 durch eine Corona Teststation;
- Nachweis über eine Genesung in den letzten 180 Tagen mittels ärztlicher Bestätigung;
- Nachweis über eine Impfung gilt bei einer Erstimpfung ab dem 22. Tag dieser Impfung, die nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf;
- Nachweis einer Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf;
- Antikörpernachweis, der nicht älter als 90 Tage sein darf;

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schröder
1. Vorsitzender

Steffen Hesse
2. Vorsitzender